

**Dipl Pol Bernd Schrader**  
**Rechtsanwalt**

Kaiserdamm 13  
D – 14057 Berlin

Telefon (030) 89 09 37 91

Telefax (030) 89 09 37 88

E-Mail buero@raberndschrader.de

Anwaltsbüro • Kaiserdamm 13 • D – 14057 Berlin

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

– Dienstsitz Frankfurt (Oder) –

Herrn Jenchen

Spitzkrugring 10

15234 Frankfurt (Oder)

E-Mail: torsten.jenchen@badv.bund.de

Unser Zeichen

Datum

29.03.2022

Kulturbund e.V. / Aufbau Verlag.

Ihr Zeichen: B 2 – 1– 158 / 12 – Aufbau Verlag

Sehr geehrter Herr Jenchen,

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf den Bescheid des BADV vom 17.03.2022, der mich am 24.03. erreichte. Dessen rechtliche Beurteilung wird nicht angegriffen. Zum Tatbestand habe ich die folgenden Korrekturen anzumelden, deren Berücksichtigung ich im Hinblick auf die Tatbestands- und Feststellungswirkung von VA'en **beantrage**, vgl. § 43 VwVfG:

I.)

Im VA Blatt 4 heißt es:

"Der Aufbau Verlag wurde zum 01.07.1990  
in eine GmbH i. A. umgewandelt und der

Treuhandanstalt zugeordnet, vgl. §§ 11 Abs. 2  
und 1 Abs. 4 TreuhG ...

..."

VA Blatt 4 Absatz 3 Satz 1

Diese Feststellung ist unzutreffend, wie sich aus dem VA selbst ergibt. Dort heißt es richtig, daß das Eigentum des Kulturbund am Aufbau-Verlag ab Gründung der Aufbau-Verlag GmbH am 16.08.1945 bis zum Verkauf und der Übertragung des Verlagsvermögens an Herrn Lunkewitz am 21.12.1995 durchgehend im Organisationseigentum des Kulturbund verblieben ist, vgl. VA Blatt 4 Absatz 2. Daraus ergibt sich zwingend, daß eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft im Aufbau gerade nicht stattgefunden hat, kraft gesetzlicher Anordnung a priori nicht stattfinden konnte, da das THG, vgl. §§ 11 Absatz 2, 1 Absatz 4 THG, eben ausschließlich auf VEB anzuwenden war, nicht auf OEB. So ist es in dem im VA herangezogenen und vom BGH bestätigten Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 17.08.2006 festgestellt.

"Das OLG Frankfurt am Main entschied ...

...

daß der Aufbau-Verlag nie im Eigentum der SED stand, nie in Volkseigentum übertragen wurde und daher eine Umwandlung nach dem TreuhG nicht stattgefunden hat.

Die vermeintlichen Anteile an der vermeintlichen Aufbau Verlag GmbH i. A. ... existierten deshalb nicht."

VA Blatt 6 Absatz 4 Sätze 1 und 2

Nach dem Vorigen ist der Text VA Blatt 4 Absatz 3 Satz 1 ersatzlos zu streichen.

II.)

Im VA Blatt 4 heißt es:

"Die Eintragung des Aufbau Verlags in Teil C des Handelsregisters und die bewußt unzutreffende Darstellung der Eigentumsverhältnisse durch die PDS ließen ihn für nicht mit der Materie vertraute Personen – darunter auch Beschäftigte der Treuhandanstalt / BVS – als im Eigentum des Volkes stehend erscheinen."

VA Blatt 4 Absatz 4

Auch diese Feststellung trifft nicht zu. Daß der Aufbau-Verlag sich nicht in Volkseigentum befand, sondern ein OEB war, ergab sich bereits aus dem Handelsregister. Unabhängig davon waren die Verantwortlichen der THA über den Anspruch des Kulturbund von Anfang an konkret informiert. Im übrigen oblag es ihnen sowohl aus Gesetz als auch nach den eigenen Richtlinien, vor Verkäufen von Vermögenswerten die Eigentumslage zu prüfen.

1.)

Zum einen war der THA und ihren Verantwortlichen sowohl aus HRC als auch aus HRB direkt erkennbar, daß sich der Aufbau-Verlag zu keiner Zeit, auch am 01.07.1990, nicht in Volkseigentum befunden hat. Die Bezeichnung lautete ab Umtragung nach HRC am 05.04.1955

"Aufbau-Verlag",

dann durchgehend ab der Profilierung mit Wirkung zum 01.01.1964, eingetragen am 12.03.1964,

"Aufbau-Verlag Berlin und Weimar".

Mit dieser Firma wurde der Verlag laut Vermerk vom 29.11.1990 aus HRC nach AG Charlottenburg HRB 35 991 umgetragen.

- HRC 538 zu Aufbau-Verlag  
(Anlage 1)
- HRB 35 991 zu Aufbau-Verlag  
(Anlage 2)

Wäre der Verlag ein VEB gewesen, hätte er den Zusatz "VEB" in seiner Firma tragen **müssen**, da es so seit 1952 in einer Muß – Vorschrift angeordnet war.

#### § 2

##### Bezeichnung der Betriebe

(1) Der volkseigene Industriebetrieb hat im Rechtsverkehr den ihm von dem zuständigen Minister oder Staatssekretär verliehenen Namen zu führen.

...

(2) Der Name des Betriebes hat stets mit der Kurzbezeichnung VEB zu beginnen, die Bestandteil des Namens ist."

##### Statut

der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie ... vom 07.08.1952

#### § 2

Statut ...

(Anlage 3)

Aus dem Fehlen dieses Zusatzes – sowohl in HRC als auch im allgemeinen Geschäftsverkehr – ergab sich zweifelsfrei, daß sich der Verlag in Organisationseigentum befand, nicht in Volkseigentum.

In dem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, daß in HRC ohnehin wie vorgetragen und im Bescheid auch festgestellt gerade nicht nur VEB, sondern

auch die OEB der gesellschaftlichen Organisationen als gleichgestellte Betriebe eingetragen waren, vgl., VA Blatt 4 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 6.

Dadurch wird die Differenzierung in der Firmierung zwischen VEB und OEB noch sinnfälliger.

2.)

Hinzu kommt, daß die Eigentumsansprüche des Kulturbund am Aufbau-Verlag der THA von Anfang an positiv bekannt gewesen sind.

Das ergibt sich schon aus der Akte des BADV zu B 2 – 1 – 158 / 12, deren Bestandteil das Anspruchsschreiben Herrn RA Dr. Glückmanns vom 11.10.1990 betreffend den Aufbau-Verlag ist. Dieses hat der darin angeschriebene Magistrat von Berlin unverzüglich an die THA weitergeleitet. Unter dem 13.11.1990 bestätigte die THA Herrn Dr. Glückmann, daß sie bis zur endgültigen Entscheidung über die erhobenen Ansprüche keine Rechtsgeschäfte zu Lasten des Kulturbund abschließen würde.

"TREUHANDANSTALT

Niederlassung Berlin

Berlin, 13.11.1990

Sehr geehrter Herr Dr. Glückmann!

...

Bis zur endgültigen Entscheidung hat die Treuhandanstalt – Niederlassung Berlin jegliche Rechtsgeschäfte zu unterlassen, die den Interessen der wahren Eigentümer entgegen stehen könnten.

Auch in den anstehenden Problemen wird die Treuhandanstalt – Niederlassung Berlin erst dann tätig werden, wenn die v. g. Voraussetzungen erfüllt sind ...

...

Mit freundlichen Grüßen

W i e l a n d

Leiter der Abteilung Finanzen"

THA  
Schreiben vom 13.11.1990  
(Anlage 4)

Ende Januar 1991 sprach Herr Dr. Glücksmann persönlich bei der THA vor. Sein Ansprechpartner war Herr Dr. Albrecht Greuner, der für den Vorgang Aufbau-Verlag direkt Verantwortliche der THA. Am 21.02.1991 wandte er sich an dessen Vorgesetzten, Herrn Dr. Behnke, und legte die Eigentumsansprüche des Kulturbund ergänzend dar.

Dr. Glücksmann  
Schreiben an die THA Herrn Dr. Behnke  
vom 21.02.1991  
(Anlage 5)

Nach weiteren Korrespondenzen mit der THA Direktorat Privatisierung hat Herr Dr. Glücksmann die Ansprüche des Kulturbund u. a. in seiner Korrespondenz vom 18.06.1991 bekräftigt, die gleichfalls Bestandteil der Akte ist. Ihr lag der Schriftsatz vom 09.06.1991 an das AG Charlottenburg zu 92 HRB 35 991 bei, in dem Herr Dr. Glücksmann das Eigentum des Kulturbund im einzelnen darlegte und unter Berufung darauf die Wiedereintragung der Alt – Gesellschaft forderte. Auch hier war Herrn Dr. Glücksmanns Ansprechpartner Herr Dr. Greuner. Es ist auch Bestandteil der Akte, daß die THA durch Herrn Dr. Greuner am 15.08.1991 beim LARoV Berlin nach dem Stand der "... Restitution des Unternehmens Aufbau-Verlag ..." fragte und unter dem 03.09.1991 die Antwort erhielt, daß darüber wegen fortbestehenden Klärungsbedarfs noch nicht entschieden sei.

Es hat also nicht nur die THA als zuständige Behörde bereits ab 10 / 1990 Kenntnis von den Ansprüchen des Kulturbund gehabt. Vielmehr ist auch von Anfang an der direkt verantwortliche Herr Dr. Greuner persönlich explizit unterrichtet gewesen, spätestens seit Ende Januar 1991, sehr deutlich vor dem Verkauf der vermeintlichen Geschäftsanteile an den vermeintlichen Kapitalgesellschaften im Aufbau am 18.09. / 27.09.1991.

3.)

Nach dem Vorigen kann dahinstehen, daß die THA auch den allgemeinen (vertrags-) rechtlichen Bestimmungen unterlag. Deren Geltung hob sie in ihren internen Richtlinien / Arbeitsanweisungen für ihre Mitarbeiter – explizite arbeitsvertragliche Verpflichtung – nochmals gesondert hervor, die sie in einer umfassenden Dokumentation selbst herausgegeben hat. Dort heißt es u. a.:

"Die Treuhandanstalt handelt im Rahmen der Privatautonomie ...

...

Sie hat aber nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen bereits während der Angebots- und Verhandlungsphase gegenüber einem möglichen Erwerber Sorgfaltpflichten aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis.

Hierzu gehört auch die Verpflichtung zu Fairness und Rücksichtnahme.

Eine schuldhafte Pflichtverletzung kann zu Schadensersatzansprüchen führen.

..."

THA

Dokumentation 1990 bis Band 1994

Band 7 Seite 89 unter 5.)

(Anlage 6)

Dort heißt es auch, daß insbesondere die Eigentumslage hinsichtlich zu veräußernder Gegenstände zu prüfen ist.

aaO

4.)

Im Hinblick auf die Vorausführungen ist der Text VA Blatt 4 Absatz 4 zu streichen.

III.)

Im VA Blatt 5 heißt es:

"In einem Beschlußvorschlag der  
Unabhängigen Kommission zur  
Thematik Plusauflagen-Honorare  
vom 16.08.1994 heißt es wörtlich:  
..."  
VA Blatt 5 Absatz 4 letzter Satz

Dieser Text bezieht sich auf die von mir als Anlage 23 überreichte Urkunde. Nachfolgend ist in Anlage 24 das Ergebnisprotokoll der 52. Sitzung der UK vom 12.09.1994 überreicht worden. Dort wurde unter TOP 8 zu BU 576 einstimmig beschlossen, daß die Unabhängige Kommission wegen des durchgehend fortbestehenden Eigentums des Kulturbund am Aufbau-Verlag ihr Einvernehmen zu dem Beschlußvorschlag des Vorstands der THA verweigerte, zur Finanzierung von Zahlungen aus der Regelung der Plusauflagen Vermögenswerte aus dem Parteivermögen zu entnehmen.

Im Text ist danach klarzustellen, daß der bestandskräftige Beschluß der Unabhängigen Kommission vom 12.09.1994 vorliegt.

IV.)

Im VA Blatt 6 heißt es:

"Der BGH ... lehnte mit Beschluß vom  
10.12.2007, Gz.: II ZR 213 / 06 die Zu-  
lassung der Revision ab ...  
..."  
VA Blatt 4 Absatz 4 Satz 4

Richtig ist, daß der Beschluß vom 10.12.2007 ein Hinweisbeschluß gewesen ist, dem am 03.03.2008 der Beschluß über die Zurückweisung der Revision folgte.



- BGH  
II ZR 213 / 06  
Hinweisbeschluß vom 10.12.2007  
(Anlage 7)
- BGH  
II ZR 213 / 06  
Zurückweisungsbeschluß vom 03.03.2008  
(Anlage 8)

V.)

Im VA Blatt 7 heißt es:


"Die Aufbau Verlag GmbH (Kulturbund-Aufbau) ging in der Aufbau Verlagsgruppe GmbH auf.

Über deren Vermögen wurde am 01.09.2008 das Insolvenzverfahren eröffnet."

VA Blatt 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2

Diese Feststellung trifft nicht zu. Richtig ist, daß die am 16.08.1945 gegründete Aufbau-Verlag GmbH durch ihre Umtragung nach HRC in 1955 umwandlungsbedingt untergegangen ist. Die Vertragsgegenstände vom 18.09. / 27.09.1991 existierten nicht, da Kapitalgesellschaften im Aufbau nicht entstanden waren und nicht hatten entstehen können. Die am 16.08.1992 durch Eintragung in HRB 35 991 entstandene fehlerhafte – vermögenslose – Gesellschaft wurde in 2006 auf die Aufbau Verlagsgruppe GmbH verschmolzen. Nach dem Beschluß des BGH vom 03.03.2008 ergab sich die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Vermögenslosigkeit dieser Gesellschaft.

Mit freundlichem Gruß

  
Schrader 